



Die umfassende Leistungserbringung des Begleiteten Wohnens der Stiftung Phönix Schwyz setzt sich, je nach Bedarf des Klienten, aus den „Pflegeleistungen nach KLV Abs.7“, „Leistungen Begleitetes Wohnen“ oder einer individuellen Kombination aus beiden Tarifordnungen zusammen:

1 Tarife „Pflegeleistungen nach KLV Abs.7“

Die Krankenkassen vergüten gemäss Pflegefinanzierungsverordnung die Kosten für die unten aufgeführten Leistungen gemäss KLV Abs. 7 unter Anrechnung von Franchise und Selbstbehalt. Die Ärztliche Verordnung sowie die Bedarfsabklärung ist Voraussetzung und Basis für diese Pflegeleistungen:

KLV Abs. 7, lit. A / Bedarfsabklärung und Beratung pro Stunde	Fr.	79.80*
KLV Abs. 7, lit. B / Behandlungspflege pro Stunde	Fr.	65.40*
KLV Abs. 7, lit. C / Grundpflege pro Stunde	Fr.	54.60*

* Zusätzlich zu diesen Pflegekosten wird eine Patientenbeteiligung von 10% (max. Fr. 8.00 pro Tag) in Rechnung gestellt. Auf diese Patientenbeteiligung erfolgt keine Rückvergütung der Krankenkassen.

2 Tarife „Leistungen Begleitetes Wohnen“

Grundtarif

Leistungen, welche vom Klienten ausdrücklich gewünscht jedoch nicht über die Pflegefinanzierungsverordnung abgerechnet werden können, werden über einen Grundtarif verrechnet.

Im Grundtarif sind die Bedarfsabklärungen sowie Beratungen, die Begleitungen, die Fahrspesen sowie die Administrationsaufwände enthalten. Zusätzliche Leistungen werden nach Absprache separat verrechnet.

Grundtarif Begleitetes Wohnen, pro Stunde	Fr.	130.00
---	-----	--------

IV/AHV - Ergänzungsleistungen

Als IV/AHV -Ergänzungsleistung werden einheitlich Fr. 25.00 pro Stunde für hauswirtschaftliche und sozialbegleitende Leistungen verrechnet. Der jährliche Beitrag ist limitiert auf Fr. 4'800.00, das entspricht bei einem Tarif von Fr. 25.00, 192 Stunden pro Jahr oder 3.7 Stunden pro Woche. Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV haben die Möglichkeit diese Kosten direkt mit der Ausgleichskasse abzurechnen.

IV/AHV –Ergänzungsleistungen, pro Stunde	Fr.	25.00
--	-----	-------

Eigenleistung

Eine Eigenleistung wird erhoben, wenn der Klient keine Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV erhält. Die Verrechnung der Eigenleistung rechnet sich auf derselben Basis wie die IV/AHV -Ergänzungsleistung. Der Klient hat die Möglichkeit, bei fehlenden finanziellen Ressourcen, bei der Fürsorgebehörde einen Unterstützungsantrag bezüglich Rückvergütung der Eigenleistung zu stellen.

Eigenleistung, pro Stunde	Fr.	25.00
---------------------------	-----	-------



Hilfslosenentschädigung

Anspruchsberechtigte Klienten erhalten bei mittlerer oder schwerer Hilfslosigkeit von der AHV, IV oder der Unfallversicherung eine Hilfslosenentschädigung von maximal Fr. 480.00 pro Monat. Dies setzt 8 Stunden Begleitung voraus.

Hilfslosenentschädigung, pro Stunde Fr. 60.00

Umtriebsentschädigung

Für vereinbarte Begleitungen, die von den Klienten nicht spätestens 24 Stunden vorher abgesagt werden, wird eine Umtriebsentschädigung erhoben.

Umtriebsentschädigung, pro verpasster Einsatz Fr. 50.00

Diese Tarifordnung wurde am 12.12.2016 vom Stiftungsratsausschuss genehmigt und tritt ab 01.01.2017 in Kraft.